

Allgemeine Vertragsbedingungen

Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich 20% Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt. Die Gesamtsumme ist nach Rechnungserhalt sofort fällig.

Abo-Lizenz: Fälligkeit erstmalig mit Übermittlung der Rechnung, in weiterer Folge jährlich im Voraus. Rechnungslegung per Dauerrechnung zu Beginn der Folgeperiode.

Für Dienstleistungspositionen – sofern nicht im Einzelfall abweichend angeführt – erfolgt die Rechnungslegung jeweils nach Leistungserbringung.

Nutzungsdauer

Die Mindestlaufzeit für Angebotspositionen, die als Abo gekennzeichnet oder ausgestaltet sind, beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten. Sofern ein solches Abo nicht spätestens 60 Tage vor Ablauf gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Leistungszeiten & Individualaufwand

Ein Tag entspricht 8 Leistungsstunden während unserer Geschäftszeiten Mo-Fr von 09:00 bis 18:00 Uhr.

Über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus entstehende Aufwände, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet sind, werden nach tatsächlich erbrachten Leistungen mit einem Stundensatz für technische Dienstleistungen in Höhe von EUR 150,00 netto verrechnet.

Nennung als Referenzkunde

In den angebotenen Preisen ist ein Referenzkundenrabatt enthalten. Für die Gewährung dieses Rabatts räumt der Kunde der Streamdiver GmbH das Recht ein, den Kunden im folgenden Umfang als Referenzkunden zu nennen:

- Kurze Projektzusammenfassung als Text
- Exemplarischer Screenshot oder Grafik
- Nennung des Kunden samt Firmenlogo

auf der Streamdiver Website, sozialen Medien oder in Präsentationen.

Hardware

Das Eigentum an gelieferter Hardware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Auftraggeber über.

Für Elektroinstallationen, Verkabelungen und bauliche Befestigung von Multimedia- Equipment ist, sofern nicht als explizite Leistungsposition angeführt, der Auftraggeber verantwortlich und hat dieser dafür auf eigene Rechnung entsprechende Professionisten auf Basis der durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Planungsinformationen zu beauftragen.

Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Hardware beträgt 1 Jahr. § 924 ABGB kommt nicht zur Anwendung. Auftretende Mängel sind unverzüglich, konkret

spezifiziert und schriftlich zu rügen. Der Auftragnehmer ist im Gewährleistungsfall berechtigt, die Art der Erfüllung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Soweit nicht explizit schriftlich als verbindlich zugesagt, sind Lieferfristen und -termine unverbindlich und als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung/Übergabe zu verstehen.

Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Auftraggeber bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Auftraggeber in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation.

Die Haftung der Auftragnehmerin ist allgemein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Im Fall leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur für Personenschäden. Jede Haftung verjährt innerhalb eines Jahres ab Schadenseintritt. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen sowie für Folge- und Vermögensschäden ist allgemein ausgeschlossen.

Erfüllungsort & Gefahrenübergang

Sofern nicht explizit abweichend schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort der Hauptsitz der Auftragnehmerin. Ein allfälliger Versand erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Vertraulichkeit

Auftragnehmer und Auftraggeber sind zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Vertrages erlangten Informationen und Daten verpflichtet, sofern die jeweils andere Vertragspartei sie nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden hat.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) sowie das Kollisionsrecht sind ausgeschlossen.

Für jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.